



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

1	9/1	295
3	82	3
3	81	52
3	259/3	185

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Hohenölsen, Gemarkung Hohenölsen

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
8	452/1	224
8	455	287
8	459/1	54
8	459/2	278
8	418/2	99
8	496	28
8	495	44
8	462/1	50
8	413	104
8	403/1	36
8	401/33	293
11	242	17
11	243	261
11	353	261
11	225/1	293
11	224/2	294
9	106/3	11
9	107/3	17

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Burkersdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	56/6	185
1	56/7	185
1	54/2	169
1	36/2	34
1	35/1	85
1	35/2	181
1	531	33
1	532	191
1	382	191
6	167/195	185
1	1/4	125
1	1/9	125
3	150	209
3	151	185
3	152	209
1	9/3	13

Gemeinde Braunichswalde, Gemarkung Braunichswalde

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	106/2	6
1	108/3	6
1	108/4	247
1	115/2	139
1	116/1	133
1	122/1	77
1	123/2	74
2	100/3	96
2	99/2	81
2	202/3	80
2	99/1	163
3	201/1	199
2	97/4	203
2	97/5	199
3	197/1	70
3	196/1	77
3	88/7	69
2	88/8	198
2	88/9	259
3	189/5	74
3	189/6	196
3	188/10	73
2	187/10	9
2	187/12	177
2	186/14	8
2	78/6	239
2	12/6	7
2	84/5	231

Gemeinde Braunichswalde, Gemarkung Vogelgesang

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	4/9	119
1	4/11	17
1	6/2	62
1	6/8	41
1	6/7	92
1	13/6	102
1	13/5	103
1	13/4	101
1	15	15
1	16/8	7
1	6/8	41
1	71/16	90

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Dienst-räumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den



Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (WAZ), Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Göttendorf

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
58	1	66
73	1	37/4
171	1	60/3
189	1	18

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner

Information zum Wettbewerb um den „Umweltpreis des Landkreises Greiz 2007“

Der Landkreis Greiz schreibt im Jahr 2007 nunmehr zum zwölften Mal einen Umweltpreis aus.

Der Wettbewerb beinhaltet sowohl Beiträge für den Umweltpreis als auch Anträge für eine Umweltprojekt-Förderung. Das heißt, dass sich Teilnehmer entweder mit einem Antrag auf Auszeichnung ihres Beitrages mit dem Umweltpreis bewerben können als auch eine Förderung für ein Umweltprojekt beantragen können. Beide Varianten unterliegen den gleichen fachlichen Beurteilungskriterien hinsichtlich ihrer Auszeichnungs- bzw. Förderwürdigkeit.

Die Auszeichnung mit dem Umweltpreis kann mit einer Zuwendung von bis zu 5.000 € verbunden sein.

Der Teilnehmerkreis für den Wettbewerb ist offen für Jedermann (Dienstleistungsbetriebe, Industrie, Gewerbe, Selbstständige, Verbände, Vereine, Kommunen, Schulen, Einzelpersonen einschl. Kinder und Jugendliche u.a.m.). Die Teilnehmer/Einreicher sollten aus dem Landkreis Greiz kommen; in jedem Fall muss der Beitrag einen Bezug zum Landkreis Greiz haben bzw. einen Nutzen für den Landkreis Greiz erbringen. Die Beteiligung von Schulen wird für besonders wichtig gehalten und deshalb ausdrücklich angeregt.

Zulässig ist eine weitgespannte, freie Themenauswahl (s. unten).

Folgende Informationen zu den Kriterien sollen den Teilnehmern behilflich sein:

- Die eingereichten Beiträge sollen beispielgebende Aktivitäten, Leistungen bzw. Lösungen im Bereich Umweltschutz, Naturschutz, Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -verwertung), Energie- und Materialeinsparung, Ressourcenschutz und -schonung sowie Umweltbildung vorstellen.
- Die Leistungen sollen zumindestens in ihren wesentlichen Teilen im Jahr 2006 erbracht worden sein.
- Für den im Antrag ausgewiesenen Beitrag sind bereits erhaltene oder beantragte umweltbezogene Auszeichnungen und Förderungen bei der Bewerbung anzugeben.
Die Entscheidung, ob diese Förderung bzw. Auszeichnung als Abschlusskriterium für die Teilnahme am Umweltwettbewerb gewertet wird, obliegt der Jury.
- Nicht anerkannt werden Beiträge, deren Inhalt lediglich die Erfüllung umweltrechtlicher Anforderungen (z. B. beim Betreiben von technischen Anlagen) oder die Erledigung von gesetzlichen Pflichtaufgaben (z. B. Behandlung von Abwasser) widerspiegelt.
- Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge sollen eine verständliche und umfassende Darstellung der selbst erbrachten Leistung bzw. der Mitwirkung Dritter mit nachweisbarer und nachvollziehbarer Verdeutlichung der erreichten bzw. erreichbaren Umweltverbesserungen, der Kreativität, des Engagements einschl. eines mindestens verbalen Vergleichs zum Ausgangszustand bzw. üblichen Ist-Zustand enthalten.



Greiz

- Die Anträge auf Projektförderung sollen eine Vorhabensbeschreibung einschl. **geplanter Aufwendungen** und/oder eine Ergebnisdokumentation bzw. **Nachweisführung von bereits angefallenen Ausgaben** und Leistungen beinhalten.

Technisch-organisatorischer Ablauf

- Beginn des Umweltpreis-Wettbewerbs 2007 ist der 03.09.07
- Abgabe der Bewerbungsunterlagen (Beiträge, Anträge) bis 31.10.07 im Amt für Umwelt des Landratsamtes Greiz
- Preisverleihung und Vergabe von Umweltprojektförderungen Anfang Dezember 2007.
Die Bewertung der Beiträge und Anträge nimmt die vom Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft des Kreistages Greiz beauftragte Jury vor.
- Ansprechstelle für Nachfragen, Erläuterungen u. Ä.: Amt für Umwelt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz; Tel. 03661/876601, Fax 03661-876 77 601,
E-Mail: umweltamt@Landkreis-greiz.de

gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2006 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Beanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz

Beschluss Nr. 08/07**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:**

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2006 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter/Werkleiter des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 09/07**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:**

den Jahresabschluss 2006 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG (TAWEG) mit einem Gewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** in Höhe von 137 TEuro und im Betriebszweig **Abwasser** in Höhe von 41 TEuro.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 136.895,63 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasser wird in Höhe von 40.987,79 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 08. Juni 2007 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über

den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem uns unter dem 8. Juni 2007 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf den Abschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Dresden, 08. Juni 2007

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Kahlert)
Wirtschaftsprüfer

Siegel

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2006 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2006 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.



Auf den Brachen bewegt sich was

**Aktivitäten im Rahmen eines Pilotprojektes
von Landwirtschaftsministerium und LEG**

Bewegung kommt jetzt in eine Reihe von Brachflächen der Region: In Bad Köstritz soll die traditionsreiche Mühle möglichen Investoren durch studentische Ideenkonzepte nahegebracht werden; die Gemeinde Langenwolschendorf erwarb die ehemalige Schule, um sie für Gemeinbedarfszwecke zu nutzen. Für den denkmalgeschützten Vierseithof in Großsaara wurde jetzt ein Finanzierungskonzept für die Nachnutzung erstellt. Die frühere Sauenzuchtanlage in Läwitz/Zeulenroda-Triebes soll zudem einer naturräumlichen Nutzung zugeführt werden. All diese Aktivitäten erfolgen im Rahmen eines Pilotprojektes, welches das Thüringer Landwirtschaftsministerium 2006 gestartet hat: Im Rahmen dieser Initiative prüfen Ministerium, Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG) und Landratsamt, welche Brachflächen im Kreis Greiz für eine Nutzung aufbereitet werden können. Eine Erfassung von Brachflächen 2006 hatte ergeben, dass allein im Landkreis Greiz 364 solcher Areale mit einer Fläche von mehr als 454 Hektar (= 600 Fußballfelder) existieren.

„Entscheidend bei der Inwertsetzung von Brachflächen sind die Grundstücksverfügbarkeit und die Mitwirkungsbereitschaft des Eigentümers einerseits sowie die Möglichkeit, das Vorhaben finanzieren zu können, andererseits“, berichtet Frank Krätzschar, Geschäftsführer der LEG. Da die Inwertsetzung von Brachflächen in aller Regel keinen Gewinn abwirft, habe man Fördermöglichkeiten sowie das Engagement anderer Geldgeber geprüft, um dem Eigentümer oder Investor interessante Angebote machen zu können, so Krätzschar weiter. Zuletzt haben die Mitarbeiter des Landratsamtes und der LEG intensive Gespräche mit Städten und Gemeinden, mit verschiedenen Behörden, aber auch mit Eigentümern geführt. Letztlich galt es, diese zu bewegen, sich mit der brach gefallene Immobilie zu beschäftigen. Die Aktivitäten in Bad Köstritz, Langenwolschendorf, Großsaara und Zeulenroda-Triebes stellen erste Erfolge dar.

„Diese ersten Erfolge im Pilotprojekt machen deutlich, dass durch Gespräche zwischen Behörden und Eigentümern sowie durch eine Verknüpfung von Planungs- und Finanzierungsinstrumenten Brachflächen wieder einer Nutzung zugeführt werden können“, skizziert Frank Krätzschar die Moderatorenrolle der LEG in diesem Projekt. Gerade die Möglichkeiten, Fördertöpfe zu nutzen und Mittel privater Geldgeber in Anspruch zu nehmen, habe Anstoßeffekte gegeben. Und gerade auf solche Anstoßeffekte komme es an, so Landrätin Martina Schweinsburg. Denn gewiss könne im Rahmen des Pilotprojektes nur ein Teil der Brachflächen auf Inwertsetzungsmöglichkeiten hin geprüft werden. Aber die Lösungsmöglichkeiten können beispielgebend für andere sein und dazu beitragen, das Erscheinungsbild des Kreises durch Beseitigung von Brachflächen zu verbessern. Das Pilotprojekt indes läuft noch bis zum Ende des Jahres. Bis dahin hofft Schweinsburg zusammen mit der LEG zehn besonders störende Brachflächen einer Nachnutzung zuführen zu können.

Weitere Informationen: Sachgebiet Wirtschaft/Fremdenverkehr im Landratsamt Greiz. Einen Ansprechpartner erreichen Sie unter der Telefonnummer 03661 876-427.

Landkreis Greiz zum Beobachtungsgebiet der Blauzungenkrankheit erklärt

Nach dem Auftreten der Blauzungenkrankheit in den Kreisen Sömmerda, Wartburgkreis, Eichsfeld, Kyffhäuserkreis und Hildburghausen wurde mit Verordnung vom 06.09.07 das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Greiz zum Bluetongue- Beobachtungsgebiet erklärt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch einen Orbivirus verursachte Infektion der Wiederkäuer. Es erkranken vor allem Schafe und Rinder dar-

an, aber auch Ziegen und Wildwiederkäuer. Die Blauzungenkrankheit ist anzeigepflichtig, ihre Bekämpfung ist durch Verordnung geregelt. Sie ist nicht auf den Menschen übertragbar. Die Krankheitssymptome bei Schafen und Rindern zeigen sich unter anderem in einer fieberhaften Entzündung der Maul- und Nasenschleimhäute, Speicheln und Schwellung der Zunge.

Die Infektion erfolgt in der Regel durch den Stich infizierter Mücken (Gnitzen), die vor allem bei entsprechenden Windverhältnissen große Entfernungen innerhalb kurzer Zeit zurücklegen können. Deshalb werden um einen infizierten Tierbestand herum Schutzzonen eingerichtet, in denen der Transport von Wiederkäuern grundsätzlich verboten ist. Das Verbringen von Wiederkäuern ohne Erlaubnis aus einer 20-km-Zone um den infizierten Bestand herum (Gefährdungsgebiet) ist untersagt. Für das Verbringen aus der 150- km Zone (Beobachtungsgebiet) gelten Beschränkungen. Dazu gehören die Behandlung der Tiere mit einem Mittel, welches Insekten fernhält (Repellent), sowie die Blut- und die klinische Untersuchung auf Anzeichen von Bluetongue nach Anweisung des Veterinäramtes und der Nachweis dieser Maßnahmen in einer Haltererklärung. Wer Wiederkäuer in eine freie Zone transportieren will, muss sich deshalb rechtzeitig mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises (Tel. 036628/47108) in Verbindung setzen.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan

Am 28. August 2007 hat die Landesregierung den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP - ÄnderungsVO) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf der LEP - ÄnderungsVO bei den Behörden der Landesplanung sowie bei den in den Regionalen Planungsgemeinschaften zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß §10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Der Entwurf der LEP - ÄnderungsVO liegt in der Zeit vom 09. November 2007 bis einschließlich 08. Januar 2008

zu den Dienstzeiten	Montag	7:00 – 15:30 Uhr
	Dienstag	7:00 – 17:00 Uhr
	Mittwoch	7:00 – 15:30 Uhr
	Donnerstag	7:00 – 18:00 Uhr
	Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

Im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße
Zimmer 115

zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf der LEP - ÄnderungsVO können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen zum Entwurf der LEP - ÄnderungsVO auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr,
Referat 21,
Postfach 900 362,
99106 Erfurt

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse „lep-aenderung@tmbv.thueringen.de“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über die LEP-ÄnderungsVO unberücksichtigt bleiben.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.